§ 16 Jubiläumszuwendungen

[1]Die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumszuwendungen nach § 5 Abs. 1 JzV wird den nachgeordneten Behörden jeweils für ihre Beamtinnen und Beamten übertragen. [2]§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend.